

Suchtberatungsstellen sind im Allgemeinen eine Pflichtleistung, denn gemäß § 16a Nr. 1-4 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind Landkreise und kreisfreie Städte verpflichtet, so genannte flankierende Leistungen (kommunale Eingliederungsleistungen) vorzuhalten. Dennoch wird in Beratungen zu Kürzungen von freiwilligen Leistungen immer wieder deutlich, dass die Leistungen der Suchtberatungsstellen zur Diskussion stehen. Aus diesem Grund sollen die grundlegenden Fragen vorangestellt werden:

- 1. Welche Leistungen umfassen die Pflichtaufgaben der Kommune für Suchtberatungsstellen?**
- 2. Zu welchen Leistungen gibt es ggf. differente Auffassungen, die zu freiwilligen Leistungen zählen?**
- 3. Welches inhaltliche Konzept zur kommunalen Suchthilfe verfolgt die Stadtverwaltung?**
- 4. Welche zeitlichen Perspektiven und Entwicklungsschritte plant die Verwaltung, um ein ausreichendes Versorgungssystem zu etablieren?**
- 5. Wie möchte die Stadt Halle schrittweise die fachlich empfohlenen Versorgungsstandards erreichen? (Betreuungsschlüssel)**

Während der Diskussion zur Verabschiedung der Nachtragshaushaltssatzung 2010 wurde bereits darauf hingewiesen, dass es widersprüchliche Informationen über Landeszuweisungen und dem kommunalen Zuschuss zur Förderung der Drogen- und Suchtberatungsstellen gibt. Die Stadt Halle selbst zahlt 300.600 Euro (eingestellt im Haushalt) im Jahr 2010. Das Land zahlt einen Zuschuss von 155.200 € im Jahr 2010 (vgl. Vorlage V/2010/09193)

In der Vorlage wird darauf hingewiesen, dass „Im § 10 Finanzausgleichsgesetz (FAG) die Änderung der Förderpraxis der Drogen- und Suchtberatungsstellen ab dem 01.01.2010 beschlossen [wurde]. Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten hiernach Mittel zur Finanzierung der Drogen- und Suchtberatungsstellen in Form von besonderen Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (GDG LSA). [...] Die Zuweisung ist zweckgebunden zur Weiterleitung an die Träger der zugelassenen Drogen- und Suchtberatungsstellen einzusetzen und darf nicht für andere Vorhaben verwendet werden.“ Aus den Darstellungen in dem o.g. Vorlage sowie der Beratung im Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss am 14.10.2010 geht hervor, dass keine weiteren Mittel zur Verfügung stehen.

Nach Auskunft des Ministeriums für Gesundheit und Soziales und des Landesverwaltungsamtes handelt es sich hierbei jedoch eben nicht um die Mittel lt. §10 FAG, sondern um „Landesmittel in der Höhe [...] wie sie im Jahre 2009 den Trägern in den entsprechenden Landkreisen/kreisfreien Städten bewilligt worden waren“ (Anlage 1: Schreiben des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.02.2010). Es sei geplant, dass das Landesverwaltungsamt „den Landkreisen und kreisfreien Städten ab dem Haushaltsjahr 2010 Mittel in Höhe von 1.496.400 € zur Finanzierung der Drogen- und Suchtberatungsstellen zuweise. Die Mittel erhalten sie ebenfalls durch die kreisfreie Stadt als Bewilligungsbehörde. Grundlage für die Verteilung der Mittel sollen hier die den Trägern im Haushaltsjahr 2009 in den entsprechenden Landkreisen bzw. kreisfreien Städten bewilligten Zuwendungen sein.“ (Anlage 2: Schreiben des Landesverwaltungsamt vom 10.02.2010).

Zusätzlich erhalten nach Angaben des Landesverwaltungsamtes die Landkreise und kreisfreien Städte einwohnerbezogenen Mittel vom Land in Form von Ergänzungszuweisungen in Höhe von 1.496.384 € lt. §10 FAG, die oben von der Stadtverwaltung dargestellt und bestätigt werden. Nach Auskunft des Landesverwaltungsamtes sollen hier anhand des Einwohnerschlüssels weitere rund 146.000 € zur Finanzierung der Suchtberatungsstellen an die Stadt ausgereicht

worden sein (siehe auch Anlage 3: Auszug Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt für die Haushaltsjahre 2010-2011, Einzelplan 13, Allgemeine Finanzverwaltung S. 92, 94)  
Vor diesem Hintergrund wird gefragt:

- 6. Welche Gesamtsumme steht für die Förderung der Beratungsstellen in 2010 und in 2011 zur Verfügung?**
- 7. Wie viel Mittel sind davon Landeszuweisungen und wie hoch ist der kommunale Zuschuss pro Jahr?**

In gleicher Weise gibt es derzeit nicht nachvollziehbare Aussagen der Verwaltung zur Maßnahme IV/105 „Reduzierung der Zuweisungen für Suchtberatungsstellen“ um 50.000 € im Jahr 2011 in der Vorlage „Nachtragssatzung, Nachtragshaushaltsplan 2010 und Haushaltskonsolidierungskonzept“. Auch wenn die ursprünglich vorgesehene Maßnahme für 2011 im Stadtrat nicht beschlossen wurde und somit nicht mehr zur Diskussion steht, sollen laut Auskunft im Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss den Trägern bereits im Jahr 2010 22.500 € Mittel gekürzt werden, die als Mittelansatz für 2011 fortgeführt werden (vgl. Protokoll 14.10.2010, S. 9). Gegenüber den Trägern der Suchtberatungsstellen wurde eine Summe von 28.000 € für Kürzungen im Jahr 2011 angekündigt, so dass aus der Sicht der Träger die Kürzung um 50.000 € auf die beiden Jahre 2010 und 2011 bereits verteilt wurden.

- 8. Wie wird mit der angekündigten Kürzung in Höhe von 22.500 € im Jahr 2010 verfahren?**

---

### **Antwort der Verwaltung:**

Die Arbeit der Suchtberatungsstellen erfolgt auf der Grundlage der §§ 3,13,14 SGB VIII, §16a SGB II, §§ 67,68 SGB XII, §§ 1,3,4,5 Gesetz über Hilfen für Psychisch-Kranke und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA) und § 7 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (GDG LSA).

- 1. Welche Leistungen umfassen die Pflichtaufgaben der Kommune für Suchtberatungsstellen?**

Die Pflichtaufgaben der Kommune für Suchtberatungsstellen sind in den gesetzlichen Grundlagen nicht als konkrete Leistungen benannt.  
Der Gesetzestext des § 16a SGB II (kommunale Eingliederungsleistung) enthält nur eine Kann - Bestimmung („Zur Verwirklichung...können...erbracht werden.“). Der § 6 verweist darauf, dass auch Dritte mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt werden können.  
Auch die anderen o.g. Gesetzesgrundlagen benennen die Suchtprävention nur in allgemeiner Form und verweisen dann auf das Subsidiaritätsprinzip.

Zur Umsetzung dieses Prinzips hält die Stadt, neben eigenen Leistungen – die u.a. durch den Sozialpsychiatrischen Dienst erbracht werden – drei Sucht- und Drogenberatungsstellen vor (Suchtberatungsstelle der AWO, drobs- Jugend- und Drogenberatungsstelle der PSW – GmbH, Suchtberatungsstelle der Evang. Stadtmission).

Mit diesen Beratungsstellen wurden folgende Leistungen als zuwendungsfähig vereinbart:

- a) Suchtprävention
- b) Information zu Sucht und Drogen
- c) Beratung zu sucht- und drogenspezifischen Fragestellungen
- d) Kontaktaufnahme und Aufzeigen von Hilfemöglichkeiten

- e) Einleitung, Koordination und Vermittlung von einzelfallbezogenen Hilfen
- f) Akuthilfe und Krisenintervention
- g) Suchtkontrollprogramme
- h) Kooperation und Vernetzung im regionalen und überregionalen Gesamtversorgungssystem, einschließlich Kooperation mit anderen Beratungsangeboten und der Selbsthilfe
- i) Unterstützung zur Lebenshilfe
- j) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit zu suchtrelevanten Themen
- k) Öffentlichkeitsarbeit
- l) Dokumentation
- m) Qualitätssichernde Maßnahmen

**2. Zu welchen Leistungen gibt es ggf. differente Auffassungen, die zu freiwilligen Leistungen zählen?**

Zu den freiwilligen Leistungen gehören das Spritzentauschprojekt und die Betreuung des Cafés 22. Die Fortführung beider Projekte wird befürwortet, kann sich jedoch nicht auf eine rechtliche Grundlage stützen, was die Weiterfinanzierung in Frage stellt.

Eine weitere freiwillige Leistung ist die - derzeit über das Fachkräfteprogramm des Landes finanzierte – Drogenstreetworkerstelle bei der AWO. Hier ist für den Zeitraum 2011 – 2013 eine Neuauflage des Fachkräfteprogramms vorgesehen, die mit 30 v.H. durch die Stadt zu finanzieren ist.

**3. Welches inhaltliche Konzept zur kommunalen Suchthilfe verfolgt die Stadtverwaltung?**

Im Mai 2000 wurde das vom Stadtrat am 22. April 1998 beschlossene „Netzwerk gegen Drogen“ entsprechend der aktuellen Erfahrungen überarbeitet. Diese Überarbeitung stellt derzeit noch die Grundlage für das Suchthilfesystem der Stadt dar. Auf der Beratung des „Netzwerkes gegen Drogen“ im November wurde beschlossen, diese erneut zu überarbeiten, da sich in den vergangenen 10 Jahren vielfältige Veränderungen ergeben haben, die eine Aktualisierung erforderlich machen. Dieses überarbeitete Konzept soll 2011 (mglst. Ende II. Quartal) vorliegen.

**4. Welche zeitlichen Perspektiven und Entwicklungsschritte plant die Verwaltung, um ein ausreichendes Versorgungssystem zu etablieren?**

Die Stadt Halle verfügt über ein vielfältiges Suchthilfesystem. Dazu gehören im Rahmen der *Psychosozialen Versorgung* - der Sozialpsychiatrische Dienst (SPDi) beim Gesundheitsamt und zu den ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke - die unter 1. genannten 3 Sucht- und Drogenberatungsstellen.

Als *weitere Angebote* können verschiedene Selbsthilfegemeinschaften und Selbsthilfegruppen und die AIDS-Hilfe genannt werden.

Zur *ambulant medizinischen und suchtherapeutischen Versorgung* gehören die 4 Praxen, welche Substitutionsbehandlung nach NUB-Richtlinien anbieten, sowie verschiedene Hausarztpraxen, die mit den Drogenberatungsstellen zusammenarbeiten.

Zur *stationären medizinischen Versorgung* gehören das AWO Psychiatriekrankenhaus, die Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der MLU, verschiedene Allgemein-Krankenhäuser, das Landeskrankenhaus in Bernburg und das St. Barbara-Krankenhaus.

Komplettiert wird das Suchthilfesystem durch ambulant betreutes Wohnen, Arbeitsprojekte, Trainingsarbeitsplätze und Jugendhilfeeinrichtungen nach § 35a KJHG. Dieses Versorgungssystem wird derzeit ebenfalls im Netzwerk gegen Drogen thematisiert und im Rahmen der Konzeptüberarbeitung aktualisiert.

#### **5. Wie möchte die Stadt Halle schrittweise die fachlich empfohlenen Versorgungsstandards erreichen? (Betreuungsschlüssel)**

Es gibt in der gesamten Bundesrepublik keine festgelegten Versorgungsstandards für die Suchtkrankenhilfe. Trotz Bemühungen durch die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS) und in der Vergangenheit durch verschiedene Bundesdrogenbeauftragte ist es nicht gelungen, bundesweite Standards im Verbundsystem der Suchtkrankenhilfe zu entwickeln und umzusetzen.

Vom Fachverband Drogen und Rauschmittel e.V. (FDR) gibt es 114 aufgestellte Standards für das Verbundsystem der Suchtkrankenhilfe. Diese sind als Empfehlungen zu betrachten, die in vielen Teilbereichen entsprechend der finanziellen, personellen und regionalen Voraussetzungen bereits ihre Anwendung finden. Dies trifft auch auf die Stadt Halle (Saale) zu. Die o.g. Frage zielt vermutlich auf den Standard 22 ab, wonach „eine Ausstattung von Suchtberatungsstellen mit mindestens drei Fachkräften für eine Versorgungsregion von ca. 30.000 Einwohnern wünschenswert“ wäre. Hier bemüht sich die Stadt Halle (Saale), die derzeit finanzierten 11,75 Fachkräfte zu erhalten. Eine weitere personelle Aufstockung in den Suchtberatungsstellen von - entsprechend der FDR-Empfehlungen - 9 Fachkräften, ist auf Grund der derzeitigen Haushaltssituation nicht realistisch.

Zum bestehenden Suchthilfesystem gehört auch der Sozialpsychiatrische Dienst (SPDi) des Gesundheitsamtes, welcher eine medizinisch-ärztliche Krisenintervention entsprechend der Hilfe-Schutzmaßnahmen nach dem PsychKG LSA auch für komorbide Persönlichkeitsstörungen anbietet.

#### **6. Welche Gesamtsumme steht für die Förderung der Beratungsstellen in 2010 und 2011 zur Verfügung?**

In 2010 standen insgesamt 455.800 € zur Verfügung. Mit der Nichtbestätigung der Haushaltskonsolidierung ist der Ansatz für 2011 noch in Diskussion.

#### **7. Wie viele Mittel sind davon Landeszuweisungen und wie hoch ist der kommunale Zuschuss pro Jahr?**

Ansatz 2010:	455.800 €
davon FAG	146.300 €
Landeszuweisung	155.200 €
städt. Zuschuss	154.300 €

Für 2011 stehen die Mittel aus der Landeszuweisung und die Zuweisung über das FAG analog 2010 zur Verfügung. Zur Höhe des städtischen Zuschusses kann zurzeit keine verbindliche Aussage getroffen werden.

#### **8. Wie wird mit der angekündigten Kürzung in Höhe von 22.500 € im Jahr 2010 verfahren?**

Durch die Träger konnte in 2010 die Kürzung kompensiert werden. Die geänderten Bescheide sind zwischenzeitlich rechtskräftig.

---

**Herr Wolter, Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM**, erklärte sich mit der Antwort der Verwaltung nicht einverstanden und wies auf Fehler in der Beantwortung hin. Beispielsweise habe die Verwaltung 11,5 Fachkräfte angegeben. Es seien aber lediglich 8,9 Fachkräfte, da die Mitarbeiter des Saalekreises nicht mitgezählt werden können. Weiterhin wurde ein Verhältnis von der Bevölkerung von 1:27.300 angegeben, obwohl der Schlüssel bei 1:10.000 liege.

**Frau Oberbürgermeisterin Szabados** sagte eine erneute Beantwortung zu.

---

**Die Antwort der Verwaltung wurde mit Anmerkungen zur Kenntnis genommen.**